## 1 Erteilende Zollbehörde Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke Generalzolldirektion - BWZ Dienstort Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 ZT 0270 B - 11619/2022/1 - DIX.B.T24.02 60327 Frankfurt am Main 3 Antragsteller (Name und Anschrift) 4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Bort GmbH Am Schweizerbach 1 Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt 71384 Weinstadt Wichtiger Hinweis 5 Datum der Erteilung Alle Angaben in dieser Zolltanfauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. 2022/04/05 6 Datum und Nummer des Antrags 2021/11/04 ohne Die mitgefeilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert. 7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19%

## 8 Warenbeschreibung

Fußbandage, sog. BORT Fußheberorthese, Art.-Nr. 054 300, Größe XL, Foto siehe Anlage,

- in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,

- in Form einer um den Fuß mit Ausnahme der Zehen, den Knöchel und den unteren Teil des Beines anzulegenden, im Bereich des Fußes schlauchförmig zusammengenähten und im Bereich des Beines mit drei Klettverschlusslaschen zu schließenden Manschette; flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 15 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 11 cm und mit einer Länge von bis zu ca. 23,5 cm.

- aus ca. 1,9 mm dicken, buntgewirkten, elastischen Gewirken,

- seitlich mit zwei eingearbeiteten, biegsamen Elementen aus Kunststoff von nur geringer Festigkeit verstärkt,

- mit zwei im Bereich der Fußsohle angenähten, elastischen, ca. 5 cm breiten, über kreuz zu führenden Zugbändern aus Schlingengeweben und einem weiteren unelastischen, zweigeteilten Gurtband aus Gewirken ausgestattet,

- am oberen Rand mit einer Schlaufe aus Geweben zur Erleichterung des Anziehens ausgestattet und durch eine Überwendlichnaht gesäumt, am unteren Rand abgepasst hergestellt,

- alle Gewebe und Gewirke sind aus laut Antrag 65 % Polyamid, 7 % Viskose (beides Chemiefasern) und 28 % Elastodien gefertigt,

- durch Zusammennähen konfektioniert,

- dient laut Antrag der Unterstützung der Fußhebermuskulatur und dem Heben des Fußes in seine anatomisch richtige Position beim Gehen bei Peroneusparese in allen Ausprägungsgraden, insbesondere bei leichten bis mittleren Fuß- und Zehenheberparesen,

- stellt sich aufgrund der Verwendung und der Gesamtbeschaffenheit nicht als Strumpfware oder als anderes Bekleidungszubehör dar,

- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Ware nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen eines beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern, sodass weitere Verletzungen oder körperliche Fehlbildungen oder auch eine Verschlimmerung ausgeschlossen werden, damit unterscheidet sie sich nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen,

- insbesondere im Hinblick auf den Umfang verleihen die Spinnstoffe (Gewebe und Gewirke) der Ware ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Fußbandage), aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Fotos

Beschreibung

Kataloge

Ort

Frankfurt am Main

Datum

05. April 2022

Muster / Proben X

Sonstiges

Im Auftrag

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Seite 1 von 3